

Richtlinien zur Förderung von Fassadenerneuerungen und Dacheindeckungen an Fachwerkwohnhäusern und Fachwerkscheunen im Rahmen des Denkmalschutzes

1. Allgemeines

- a) Der in den bisherigen Richtlinien verwendete Begriff „Fachwerkhaus“ wird genauer definiert als „Fachwerkwohnhaus“
- b) Bei Fachwerkscheunen werden lediglich die von der Straße einsehbaren Fassaden bezuschusst, wenn sie als Gesamtbild eines einheitlichen Anwesens anzusehen sind. Das gleiche gilt für die Dacheindeckung.
- c) Eine Hofreite zählt als ein Objekt, auch wenn sie aus mehreren Gebäuden besteht.
- d) Die Höchstbeträge beziehen sich immer auf ein Objekt, auch wenn dies aus mehreren Gebäuden besteht.
- e) Bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge sind früher gewährte Zuschüsse zu berücksichtigen.

2. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt:

- a) 30% der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die erstmalige Freilegung von Fachwerkfassaden, maximal jedoch 5.112,92 €
- b) 10% der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Renovierung bereits freiliegender Fachwerkfassaden, maximal jedoch 1.278,23 €
- c) 20% der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Renovierung und Eindeckung der Dächer, maximal jedoch 2.556,46 €

3. Förderungsfähiger Aufwand

Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:

- a) die nachgewiesenen Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Handwerksbetrieb),
- b) die nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeiten durch den Hauseigentümer selbst (Eigenleistung),
- c) die nachgewiesenen Kosten für ein notwendiges Gerüst.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich dem Gemeindevorstand unter Beifügung der nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung des derzeitigen Hauszustandes,

- b) Beschreibung der beabsichtigten durchzuführenden Maßnahmen,
- c) Kostenvoranschläge,
- d) Terminplan.

5. Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird nach Prüfung durch die Gemeinde, eventuell unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

Die Gemeinde behält sich vor, hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten entsprechende Auflagen zu erteilen.

Anträge auf Bezuschussung nach Ziffer 1 a) und b) können frühestens 10 Jahre nach der letzten Förderung erneut gestellt werden.

6. Auszahlung

Der festgestellte Zuschussbetrag wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgezahlt.

7. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle fünf Ortsteile der Gemeinde Buseck. Sie sind auch anwendbar, wenn der Hauseigentümer als Antragsteller nicht in der Gemeinde Buseck wohnt.

Auch das Land Hessen trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im Sinne des § 11 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes durch Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich/Westflügel, 65203 Wiesbaden, www.denkmalpflege-hessen.de, ist für die Bewilligung der Zuwendungen zuständig. Eine Zuwendung kann auf Antrag der Hauseigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals erhalten, wenn er die Voraussetzung des § 2 des Gesetzes erfüllt.

Gefördert werden Maßnahmen der Substanzerhaltung. Die zu fördernde Maßnahme muss mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abgestimmt sein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen oder Zustimmungen müssen vorliegen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Als Zuwendung wird ein Zuschuss zu den Mehraufwendungen gewährt, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege zur Erhaltung der Substanz des Denkmals erforderlich werden. Die nach den Richtlinien zu vergebenden Fördermittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine Förderung aus anderen Programmen nicht ausreicht, um eine denkmalgerechte Erhaltung zu sichern. Die Förderung ist also nachrangig.

Sofern Hauseigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige einen Landeszuschuss beantragen wollen, muss der Antrag auf Gewährung der Zuwendung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen vorliegen.